



Humboldt-Universität zu Berlin · Prof. Dr. Martin Eifert · Unter den Linden 6 · 10099 Berlin

An das
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Herrn Dr. Christian Meyer-Seitz

- nur per E-Mail -

Juristische Fakultät

Professur für Öffentliches Recht,
insbesondere Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Martin Eifert, LL.M.
martin.eifert@rewi.hu-berlin.de

Wiss. Mit. Johannes Gerberding
johannes.gerberding@rewi.hu-berlin.de

Postanschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 (0) 30 2093 3621

Sitz:

Gouverneurshaus, Raum 303
Unter den Linden 11
10117 Berlin

Berlin, 29. März 2017

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur
Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen
Netzwerken (NetzDG)**

V B 2 – 6100/61 – 54 66/2017

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer-Seitz,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken bedanken wir uns. Das Regelungsziel des NetzDG ist zu begrüßen. Das im Gesetz vorgesehene Regelungsinstrumentarium erscheint grundsätzlich zweckmäßig. Die durch das Gesetz erfassten sozialen Netzwerke üben als Intermediäre einen erheblichen Einfluss auf die über das Internet vermittelten Kommunikationsbeziehungen aus. Das NetzDG dürfte einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die mit diesem Gestaltungseinfluss einhergehende private Machtstellung rechtsstaatlich zu umhegen und die öffentliche Verantwortlichkeit der sozialen Netzwerke zu stärken.

Die nachfolgende Stellungnahme nimmt nicht den Entwurf des NetzDG in jeder Facette in den Blick. Sie verhält sich nicht zur Verfassungs- und Unionsrechtskonformität jeder Einzelbestimmung des NetzDG. Die Stellungnahme beschränkt sich auf einen einzelnen Baustein des Gesetzentwurfs. Sie schlägt vor, § 2 NetzDG um eine Pflicht zur Veröffentlichung der Einzelentscheidungen zu ergänzen, die auf Nutzerbeschwerden hin durch das soziale Netzwerk getroffen werden.

1. Das Regelungsmodell des NetzDG

§ 3 Abs. 2 Nr. 5 NetzDG verpflichtet soziale Netzwerke, den Beschwerdeführer und den Nutzer (das dürfte im Kontext der Vorschrift derjenige sein, „für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde“, siehe § 2 Abs. 2 Nr. 9 NetzDG) über die auf eine Beschwerde hin ergangene Entscheidung zu informieren und die Entscheidung zu begründen. Jedes Beschwerdeverfahren ist gemäß § 3 Abs. 3 NetzDG zu dokumentieren. § 2 Abs. 2 Nr. 9 NetzDG erstreckt die vom sozialen Netzwerk zu erfüllende Berichtspflicht auf den „Aspekt“ der „Maßnahmen zur Unterrichtung des Beschwerdeführers sowie des Nutzers (...) über die Entscheidung über die Beschwerde“.

Das NetzDG und seine Begründung verhalten sich nicht zu der Frage, in welchem Ausmaß die hier zu berichtenden Maßnahmen aggregiert dargestellt werden dürfen und ob eine generalisierende Berichterstattung zur Erfüllung der Pflicht aus § 2 Abs. 2 Nr. 9 NetzDG zulässig ist. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass die Publizitätspflicht auch der öffentlichen Kontrolle der „Güte der Argumente für die Löschung oder Sperrung eines rechtswidrigen Inhalts“ (S. 22) dienen soll. Dies spricht für eine eher detailreiche und differenzierte Darstellung, wiewohl mit ihr der Nachteil verbunden sein dürfte, den Informationswert des Berichts durch dessen Überfrachtung zu schmälern.

2. Veröffentlichungspflicht für Einzelentscheidungen

Es wird angeregt, das den § 2 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3, § 3 Abs. 2 Nr. 5 NetzDG zugrunde liegende Regelungsmodell zu ergänzen und zu präzisieren. Über den gegenwärtigen Entwurf des NetzDG hinausgehend ist vorzusehen, dass das soziale Netzwerk seine auf eine Beschwerde hin ergehende Entscheidung dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen hat und selbst in geeigneter Weise veröffentlicht. Damit wird zugleich die Dokumentationspflicht aus § 3 Abs. 3 NetzDG erfüllt.

Die Entscheidung des sozialen Netzwerks hat die wesentlichen tatsächlichen Umstände des Sachverhalts anzugeben und gegebenenfalls die Verfahrensgeschichte (siehe § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG und S. 24 der Entwurfsbegründung) mitzuteilen. Die Begründung des Gesetzentwurfs erachtet es zur Erfüllung der Pflicht aus § 3 Abs. 2 Nr. 5 NetzDG als ausreichend (S. 24), wenn die einschlägige Fallgruppe eines etwaigen Multiple-Choice-Formulars genannt wird, das die vom sozialen Netzwerk nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NetzDG gestaltete Schnittstelle für die Einreichung von Beschwerden darstellt. Es ist nicht ersichtlich, dass sich aus der Pflicht nach § 3 Abs. 3 NetzDG weiterreichende Anforderungen an die Darstellung der Einzelentscheidung des sozialen Netzwerks ergeben. Insoweit bleibt die gegenwärtige Ausgestaltung des Entwurfs des NetzDG

hinter dem hier gemachten Vorschlag zurück, was den Inhalt der Entscheidung des sozialen Netzwerks angeht.

Die Entscheidung des sozialen Netzwerks ist zu begründen. Einer Formularisierung der Entscheidungsgründe unter Bezugnahme auf vom sozialen Netzwerk fest umrissene Fallgruppen und Abwägungsrelationen stünde nichts entgegen. Die Entscheidung ist zu anonymisieren. In Ansehung einer solchen jede Einzelentscheidung betreffenden Veröffentlichungspflicht kann § 2 Abs. 2 Nr. 9 NetzDG klarstellend so gefasst werden, dass durch die aggregierte und generalisierende Berichterstattung über die Entscheidungstätigkeit des sozialen Netzwerks die Berichtspflicht erfüllt ist.

3. Begründung des Vorschlags

Die Herstellung von Publizität der Einzelentscheidungen verfolgt das Ziel, den Vorwurf einer durch das NetzDG geschaffenen „privaten Geheimjustiz“ zu entkräften und die Bildung gesellschaftlicher Konventionen über das äußerungsrechtlich Zulässige im Bereich der Internetkommunikation zu befördern. Soziale Netzwerke besetzen im Geflecht der über das Internet vermittelten Kommunikationsbeziehungen eine zentrale Stellung als Intermediäre. Aus dieser Stellung können die sozialen Netzwerke ohne intensivste Beeinträchtigungen ihrer Grundrechte nicht verdrängt werden. Ein effektives Vorgehen gegen im Sinne von § 1 Abs. 3 NetzDG rechtswidrige Inhalte macht deshalb eine eigenständige Entscheidungstätigkeit der sozialen Netzwerke unumgänglich.

Dabei ist einleitend zu konstatieren, dass es sich bei der Entscheidung Privater über die Löschung von Kommunikationsinhalten im Ausgangspunkt um einen gewöhnlichen Vorgang handelt. Wann immer private Beiträge zur Kommunikation rechtlich umstritten sind, wenden sich die Betroffenen regelmäßig im Wege der Abmahnung zunächst an die verantwortlichen Privaten, seien es die Kommunikatoren oder die Verbreiter. An das Unterlassen dieser Obliegenheit können sich im äußerungsrechtlichen Zivilverfahren Kostennachteile knüpfen. Diese Privaten entscheiden dann als Erste, ob sie die beanstandeten Beiträge zurückziehen.

Die hier vorgeschlagene Veröffentlichungspflicht ermöglicht die öffentliche Diskussion der Maßstäbe dieser Entscheidungstätigkeit und damit deren Politisierung. Sie ist ein Baustein zur Gewährleistung staatlicher Letztverantwortung über die Kommunikationsverfassung marktmächtiger Intermediäre der internetbasierten Kommunikation. In einem erheblichen Maße würde sie normative Orientierung in einem Bereich stiften, in dem sich eine soziale Bewertungspraxis bisher nicht verlässlich herausgebildet hat.

Erstens erfolgt die öffentliche Diskussion über die Entscheidungen sozialer Netzwerke über die Grenzen des im sozialen Netzwerk äußerungsrechtlich Zulässigen bisher nur

sporadisch. Solche gelegentlich aufbrechenden Diskussionen sind angestoßen durch bestimmte Einzelentscheidungen der sozialen Netzwerke. Ihnen liegen Fälle zugrunde, in denen konkrete Skandalisierungspotentiale erfolgreich genutzt worden sind. Was durch diese Form der öffentlichen Auseinandersetzung nicht erreicht werden kann, ist eine kritische Reflexion der einzelfallübergreifenden Ebene. Derzeit sind die sozialen Netzwerke über die von ihnen angelegten Entscheidungsmaßstäbe nicht öffentlich rechenschaftspflichtig. Eine Rekonstruktion dieser Maßstäbe ist allenfalls aus der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der sozialen Netzwerke sowie aus der Berichterstattung über einzelne Entscheidungen möglich. Die Rekonstruktion deshalb mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Eine fallübergreifende Beobachtung, Bewertung und öffentliche Thematisierung der Entscheidungstätigkeit der sozialen Netzwerke kann auf dieser Grundlage nicht stattfinden. Akteure der Zivilgesellschaft, der Journalismus und die Wissenschaft wären allerdings in der Lage, eine solche Thematisierung zu leisten, wenn ihnen die nötigen tatsächlichen Grundlagen hierfür zugänglich wären.

Zweitens würde eine Veröffentlichung begründeter Entscheidungen der sozialen Netzwerke einen Dialog zwischen den mit äußerungsrechtlichen Fragen befassten staatlichen Gerichten und den sozialen Netzwerken ermöglichen. Dies zöge es nach sich, dass sich medienangemessene Bewertungskriterien über die äußerungsrechtliche Zulässigkeit einzelner Inhalte herausbilden könnten. Dies ist wünschenswert, denn aufgrund der Besonderheiten der Kommunikation im Internet (zu nennen sind vor allem die hohe Reichweite, Aggregationseffekte, Dekontextualisierungsmöglichkeiten, technisch vermittelte leichte Wiederauffindbarkeit; siehe auch S. 22 der Entwurfsbegründung) sind die über hohe Fallzahlen und lange Zeiträume gebildeten Konventionen aus der Welt der Kommunikation offline nicht ohne Weiteres auf die Kommunikation online übertragbar. Das Internet stellt nicht gänzlich – und wohl sogar in abnehmendem Maße – bloß ein digitales Abbild herkömmlicher Publikationsformen dar. Zugleich liegt bestimmten der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände (siehe §§ 90, 90a, 185 StGB) in besonderem Maße eine Abwägung konfligierender verfassungsrechtlich unterlegter Belange zugrunde. Über die diesen Abwägungsprozess steuernden Erwägungen muss sich das Rechtssystem verständigen können. Dies wird in erheblichem Ausmaß erleichtert durch die Veröffentlichung begründeter Entscheidungen. Schließlich ermöglicht die Veröffentlichung begründeter Entscheidungen die Wahrung staatlicher Letztverantwortung für die Kommunikationsverfassung der sozialen Netzwerke. Denn es ist zu erwarten, dass die sozialen Netzwerke ihre eigenen Maßstäbe anpassen, wenn diese Gegenstand kritischer Bewertung durch die Justiz werden.

4. Anonymisierung

Ein naheliegender Einwand, dass nämlich mit der Entscheidungsveröffentlichung die Rechtsverletzung gleichsam perpetuiert wird, geht ins Leere. Die Entscheidungen sind zu anonymisieren. Die Anonymisierung dient erstens dem Zweck, einer weiteren Beeinträchtigung der Rechtsgüter entgegenzuwirken, die durch die in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Strafvorschriften geschützt sind. Zweitens ist eine Anonymisierung erforderlich, weil der Veröffentlichung von Entscheidungen nicht der Charakter einer Sanktion zukommen soll – und angesichts des Umstandes, dass § 1 Abs. 3 NetzDG an die Tatbestandsmäßigkeit, nicht aber die Strafbarkeit nach den genannten Vorschriften anknüpft, auch nicht zukommen darf. Die mit der Veröffentlichung verfolgten, oben dargestellten Zwecke stehen zur Anonymisierung in keinem Spannungsverhältnis.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Martin Eifert



Johannes Gerberding